



Gemeinde Scheeßel

Umgestaltung Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp

Umweltbericht

- Bebauungsplan Nr. 59 "Fuhrenkamp II" -

- 1. Änderung -

- Begründung Teil II -

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: 25. Juni 2020
Projekt-Nr.: 5498-A

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	4
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.2	Ursprüngliche Ausbauvariante (B-Plan Nr. 59)	5
1.3	Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB	6
1.4	Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans	6
1.5	Standortauswahl	6
1.6	Bedarf an Grund und Boden	7
1.7	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
1.7.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen	8
1.7.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)	8
1.7.3	Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Scheeßel	9
1.7.4	Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme)	9
1.7.5	Baumschutzsatzung	9
1.8	Überlagernde Bebauungspläne	10
2	Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes	11
3	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	12
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	12
3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	12
3.1.2	Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten	12
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	13
3.2.1	Biotoptypen	13
3.2.2	Tiere	16
3.2.2.1	Avifauna	16
3.2.2.2	Fledermäuse	17
3.2.2.3	Amphibien	18
3.2.2.4	Insekten, weitere Kleinlebewesen	19
3.2.2.5	Zusammenfassende Bewertung	19
3.3	Schutzgut Fläche	19
3.4	Schutzgut Boden	20
3.5	Schutzgut Wasser	20
3.5.1	Grundwasser	20
3.5.2	Oberflächengewässer	21
3.6	Schutzgut Klima und Luft	21
3.6.1	Lokalklimatische Verhältnisse	21
3.6.2	Klima-Parameter	21
3.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	21
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
4	Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	24
4.2	Schutzgut Mensch	25
4.2.1	Lärm	26
4.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	27

4.4	Schutzgut Fläche	28
4.5	Schutzgut Boden	29
4.6	Schutzgut Wasser	29
4.6.1	Oberflächengewässer	30
4.6.2	Grundwasser	30
4.7	Schutzgut Klima	31
4.8	Schutzgut Landschaftsbild	32
4.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	33
4.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	33
4.11	Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	33
4.12	Art und Menge der erzeugten Abfälle	34
4.13	Kumulierung mit den Auswirkungen anderen Vorhaben	34
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	35
6	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele	36
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung	38
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	38
7.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	40
7.2.1	Eingriffe in Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne	40
7.2.2	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand	41
7.2.3	Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche	42
7.2.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen	43
7.2.4.1	Kompensationsbedarf Einzelbäume	43
7.3	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	45
7.3.1	Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen	45
7.3.2	Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen	46
8	Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange	48
8.1	Einleitung	48
8.2	Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	49
8.3	Datengrundlagen	50
8.4	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	51
8.5	Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit - Brutvögel	53
8.6	Abprüfen der Verbotstatbestände - Gilde der Gehölzbrüter	54
8.6.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung	55
8.7	Zusammenfassung	56
9	Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten	57
10	Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013	15
Tabelle 7-1:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand	41
Tabelle 7-2:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)	42
<i>Tabelle 7-3:</i>	<i>Baumverluste und Ersatzbedarf</i>	43
Tabelle 8-1:	Relevanzprüfung	51
Tabelle 8-2:	Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1–1:	Entwurf für den Knotenausbau L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp zum Kreisverkehr (unmaßstäblich), Anlage 1 zur Begründung des B-Plans Nr. 59	5
Abbildung 3–1:	Auszug aus der Biotopkartierung aus dem Jahr 2003, Anlage 2 zur Begründung des B-Plans Nr. 59	14
Abbildung 3–2:	Ausschnitt aus der Karte 2 des LRP (2015) des Landkreis Rotenburg (Wümme), ergänzt	22

Anhang

Anhang 1:	Umgestaltung Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp, Verkehrsanlagen, Variantenuntersuchung, (IDN, Mai 2020)
Anhang 2:	Kartierung von Baumhöhlen und Horsten für das Projekt Verkehrsknoten L 130/Vareler Weg in Scheeßel, Protokoll Juni 2018 (Ökofakt, Dipl.-Geogr. Gisela Kempf)
Anhang 3:	Lärmtechnische Untersuchung für die Umgestaltung des Knotenpunkts L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp (Ingenieurbüro Bergann Anhaus, April 2019)
Anhang 4:	Verkehrstechnische Untersuchung zum Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp in der Gemeinde Scheeßel (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing Schubert, Juni 2017)

Anlagen

Anlage 1	Biotoptypenplan	1 :	1.500
Anlage 2	Lageplan Ausgleichsfläche	1 :	5.000

1 Veranlassung und Aufgabe

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 "Fuhrenkamp II" im Bereich der Ortschaft Scheeßel. Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

Für den Knotenpunkt war ursprünglich der Ausbau in Form eines Kreisverkehrs vorgesehen (s. Kapitel 1.2). Dazu wurde im B-Plan Nr. 59 eine Verkehrsfläche festgesetzt. Da die Lösung des Kreisverkehrs nicht realisiert werden kann, wird der B-Plan Nr. 59 geändert, um die neue Planung des Knotenpunkts zu reflektieren. Die Festsetzung des B-Plans als Straßenverkehrsfläche bleibt durch die neue Planung des Umbaus unberührt, allerdings wird es zu mehr Baumverlusten kommen als im B-Plan Nr. 59 aufgrund der damals betrachteten Kreisverkehr-Lösung prognostiziert.

Die L 130 soll mit einer Linksabbiegespur versehen werden, um eine gute Verkehrsqualität sicherzustellen.

Der Knotenpunkt selbst und Teile des Geltungsbereichs der 1. Änderung liegen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 59 "Fuhrenkamp II". Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 umfasst neben dem Knotenpunkt Teile der Straße "Fuhrenkamp", ein allgemeines Wohngebiet im Bereich vom Wichelweg, Eschenweg und Bickbeernweg sowie eine Kleinsiedlungsfläche nebst Spielplatz westlich des Knotenpunkts. Angrenzend an das allgemeine Wohngebiet sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 59 darüber hinaus private Grünflächen, Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Das Plangebiet wird bisher als Straßenverkehrsfläche genutzt.

Durch die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Ausbau des Knotenpunkts geschaffen.

1.2 Ursprüngliche Ausbauvariante (B-Plan Nr. 59)

In der folgenden Abbildung wird die ursprüngliche Ausbauvariante für den B-Plan Nr. 59, wiedergegeben. Aufgrund des aktuellen Verkehrsgutachtens bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit für querende Fußgänger und Radfahrer wird ein Kreisverkehr jedoch verworfen:

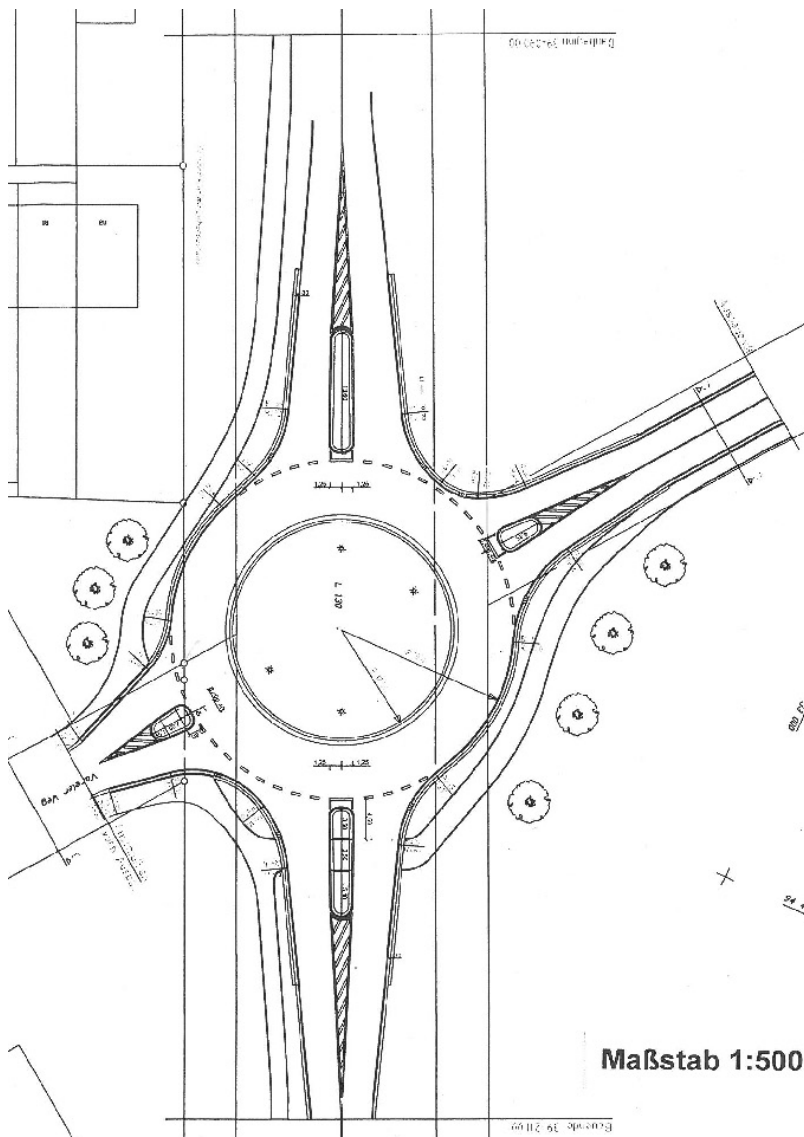


Abbildung 1-1: Entwurf für den Knotenausbau L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp zum Kreisverkehr (unmaßstäblich), Anlage 1 zur Begründung des B-Plans Nr. 59

Gemäß Verkehrsgutachten kann der Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/ Fuhrenkamp sowohl als vollsignalisierte Kreuzung oder als Kreisverkehrsplatz jeweils mit einer guten Verkehrsqualität betrieben werden.

Der Knotenpunkt befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft, sodass die zulässige Fahrgeschwindigkeit nicht für innerorts (50 km/h) ausgelegt werden kann. Bei einem Ausbau des Knotenpunktes als Kreisverkehrsplatz sind die querenden Fußgänger und Radfahrer nicht bevorrechtigt. Aufgrund der vorhandenen Schule (Vareler Weg), des geplanten Kindergartens (Fuhrenkamp) und des wachsenden Wohngebietes nördlich des Fuhrenkamps wird daher empfohlen, den Knotenpunkt bedarfsgerecht mit Linksabbiegestreifen und Vollsignalisierung auszubauen, um so die Verkehrssicherheit, insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmer, zu gewährleisten. Eine Verlegung des Ortsschildes, und somit ein verkehrssicherer Ausbau des Knotenpunktes als Kreisverkehrsplatz, wurde seitens des NLStBV - GB Verden - ausgeschlossen.

Um der Schutzbedürftigkeit schwächerer Verkehrsteilnehmer hinreichend Rechnung zu tragen, wird daher in Abstimmung mit dem NLStBV - GV Verden - , der Verkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der Polizei der Ausbau mit einer Linksabbiegespur und einer Lichtsignalanlage angestrebt.

1.3 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 59 "Fuhrenkamp II" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Das vereinfachte Verfahren kann angewandt werden, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind.

Der Bebauungsplan bereitet den Ausbau eines Knotenpunktes der L 130 und damit verbundene Baumrodungen vor. Abweichend von § 13 Abs. 3 BauGB wird aufgrund der mit den Baumverlusten zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorsorglich eine Umweltprüfung durchgeführt.

1.4 Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Der gesamte Geltungsbereich der 1. Änderung wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

1.5 Standortauswahl

Durch die Lage des bestehenden Knotenpunktes ist die grundsätzliche Linienführung vorgegeben. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

i. S. d. Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB beschränken sich damit auf die Ausgestaltung des Knotenpunkts.

Die für den Ausbau des Knotenpunkts in Frage kommenden Planungsalternativen wurden im Rahmen einer Variantenuntersuchung¹ ausführlich betrachtet und sind in der Begründung zum B-Plan im Kapitel "Alternativenprüfung" dargestellt (s. auch Kapitel 6).

1.6 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 der Gemeinde Scheeßel umfasst insgesamt rd. 1,3 ha. Zwei Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Scheeßel befinden sich vollständig im Geltungsbereich, eins teilweise. Zwei Flurstücke der Flur 6, Gemarkung Scheeßel befinden sich vollständig im Geltungsbereich, sieben weitere teilweise.

Der gesamte Geltungsbereich der 1. Änderung wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt (13.274 m²).

Der Großteil des durch Neuversiegelung entstehenden Eingriffs ist durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 49 und 59 bereits ausgeglichen (gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Als Eingriff zu bilanzieren ist eine Versiegelung von rd. 3.795 m² durch die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche in Bereichen, in denen keine rechtskräftigen Bebauungspläne bestehen.

1.7 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

¹ IDN (2020): Umgestaltung Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp - Verkehrsanlagen - Variantenuntersuchung.

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die **fachplanerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

1.7.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Der Vorhabenbereich liegt im Norden der Ortschaft Scheeßel. Der Ort Scheeßel weist im gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) keine besondere Kennzeichnung auf. Die östlich an Scheeßel vorbei verlaufende Eisenbahnstrecke ist als Haupteisenbahnstrecke dargestellt, die durch Scheeßel verlaufende B 75 als Hauptverkehrsstraße. Das westlich an den Ort angrenzende FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" (EU-Kennzeichnung: DE-2723-331) ist als Natura-2000-Gebiet dargestellt.

1.7.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

RROP (2006)

Das RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) trat 2006 in Kraft. Seit 2015 befindet sich das RROP in der Neuaufstellung. Im RROP (2006) ist Scheeßel als Grundzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt. Die L 130 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ausgewiesen. Die im Vorhabenbereich liegenden, an die L 130 angrenzenden, Flächen sind nachrichtlich als in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen ausgewiesene Bauflächen dargestellt.

RROP-Entwurf (2017)

Die Abweichungen des aktuellen Entwurfsstands² des RROP gegenüber dem RROP von 2006 sind im Vorhabenbereich nur geringfügig.

In der zeichnerischen Darstellung des aktuellen Entwurfsstands weist Scheeßel als Grundzentrum keine Schwerpunktaufgaben oder besonderen Entwicklungs-

² Zeichnerische Darstellung (Entwurfsstand 2017) unter Berücksichtigung der Änderungskarten von 2018, 2019 und 2020.

aufgaben auf. Die im Vorhabenbereich an die L 130 angrenzenden Flächen sind als zentrales Siedlungsgebiet dargestellt. Die L 130 ist als Straße von regionaler Bedeutung ausgewiesen.

1.7.3 Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Scheeßel

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel ist die L 130 als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt, die westlich und nördlich angrenzenden Siedlungsflächen als Wohngebiete. Am Knotenpunkt zwischen L 130 und Vareler Weg ist ein Spielplatz dargestellt. Östlich des Knotenpunkts ist ein Mischgebiet dargestellt, südlich ein Gewerbegebiet.

1.7.4 Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

In der Karte "Arten und Biotope" der LRP sind im Vorhabenbereich nur Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung dargestellt.

In der Karte "Landschaftsbild" ist der überwiegende Teil des Geltungsbereichs als Siedlungsbereich ohne Bewertung dargestellt. Die mittlerweile überbaute Fläche nördlich des Knotenpunkts ist als Landschaftsbildeinheit von mittlerer Bedeutung gekennzeichnet.

Der LRP weist in den Karten "Boden" und "Wasser und Stoffretention" keine Darstellungen im Vorhabenbereich auf.

Im Zielkonzept des LRP werden überwiegend keine Aussagen für den Vorhabenbereich getroffen (gilt als Siedlungsbereich). Leidglich für die nördlich angrenzende Fläche wird eine "umweltverträgliche Nutzung" festgelegt. Dieser Bereich ist mittlerweile ebenfalls bebaut.

1.7.5 Baumschutzsatzung

Für das Gebiet der Gemeinde Scheeßel existiert keine Baumschutzsatzung.³ Zur Bilanzierung von Baumverlusten wird daher die Arbeitshilfe "Gehölzbestände - Vorgaben zum Ausgleich" des Landkreis Rotenburg (Wümme) angewendet.

³ Fernmündliche Mitteilung von Frau Meyer (Gemeinde Scheeßel) am 09.11.2017.

1.8 Überlagernde Bebauungspläne

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 59 überlagert sich im Bereich des Knotenpunkts teilweise mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 59 "Fuhrenkamp II". Die Festsetzung des B-Plans Nr. 59 in diesem Bereich als Straßenverkehrsfläche wird durch die Festsetzungen der 1. Änderung ersetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung überlagert sich nördlich des Knotenpunkts, zwischen L 130 und "Fuhrenkamp" (Flurstück 18/7) mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 74 "Helvesieker Landstraße". Im B-Plan Nr. 74 ist auf der betroffenen Fläche ebenso eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung überlagert sich nördlich und südlich des Knotenpunkts im Bereich der L 130 mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 49 "Fuhrenkamp I". Im B-Plan Nr. 49 sind auf den betroffenen Flächen Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung überlagert sich im Nordwesten im Bereich des Straßenbegleitgrüns mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 1 "Berliner Straße". Im B-Plan Nr. 1 ist auf der betroffenen Fläche ein "Grünstreifen" festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung überlagert sich im Süden im Bereich des Straßenbegleitgrüns mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 25 "Speckfeld Teil I". Im B-Plan Nr. 25 ist auf der betroffenen Fläche eine nicht näher definierte, nicht überbaubare Fläche dargestellt.

Die Teilbereiche der B-Pläne Nr. 1, 25, 49 und 74 im Geltungsbereich der 1. Änderung werden mit selbiger aufgehoben.

Im vorliegenden Umweltbericht werden vorrangig diejenigen Umweltauswirkungen betrachtet, die sich aus Beseitigung von Teilen des Gehölzbestands ergeben, sowie diejenigen, die außerhalb der Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 49, 59 und 74 liegen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die durch die Versiegelung im Zuge des Ausbaus des Knotenpunkts zu erwarten sind, sind innerhalb der Geltungsbereiche der genannten rechtskräftigen Bebauungspläne bereits bilanziert worden.

2 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten.

Da es sich um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, sind anlage- und betriebsbedingt nur geringfügige Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Betrachtungsrelevante Wirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf baubedingte Auswirkungen, die sich auf das Baufeld beschränken. Daher ist von einer geringen Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen geringer Reichweite können alle Schutzgüter betreffen. Entsprechend wird das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich und einen angrenzenden Streifen von rd. 10 m begrenzt, was dem zu erwartenden Wirkraum entspricht. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird der Wirkraum entsprechend dem beiliegenden Lärmgutachten zur Betrachtung der Auswirkungen auf die umliegende Wohnnutzung angepasst.

3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da eine Wohnumfeldfunktion gegeben ist, durch die eine Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen besteht. Mit dem Kindergarten Fuhrenkamp befindet sich rd. 70 m außerhalb des Geltungsbereichs eine besonders schützenswerte Nutzung.

Das Planungsgebiet grenzt an die Siedlungen "Hinter dem Speckfelde" (B-Plan Nr. 73), "Berliner Straße" (B-Plan Nr. 1), "Speckfeld" (B-Plan Nr. 25) sowie "Helvesieker Landstraße" (B-Plan Nr. 74).

Es bestehen daher schutzwürdige Nutzungen im Umfeld (allgemeine Wohngebiet, Mischgebiete, Gewerbegebiet, Fläche für Gemeinbedarf), deren Beeinträchtigung durch die Umsetzung des geplanten Bebauungsplans zu prüfen ist.

Eine besondere Vorbelastung der umgebenden Wohnnutzung hinsichtlich Lärm besteht durch die L 130. Neben der Wohnnutzung besteht südlich des Knotenpunkts ein Gewerbegebiet, in dem ein Autohaus ansässig ist.

Über den B-Plan 74 ist bereits ein entsprechender Lärmschutz östlich der L 130 vorgesehen, der über einen Lärmschutzwall realisiert wird.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Eine direkte Freizeitnutzung besteht im Bereich des geplanten Geltungsbereiches nicht. Im Geltungsbereich befindet sich westlich direkt an die L 130 angrenzend ein straßenbegleitender Fuß- und Radweg, der aufgrund seiner Lage an einer Hauptverkehrsstraße keine besondere Erholungsfunktion besitzt.

Direkt westlich an den Knotenpunkt angrenzend ist im rechtskräftigen B-Plan Nr. 59 eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" festgesetzt. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich jedoch tatsächlich um eine ungenutzte Brachfläche.

Gemäß LRP gehört der Bereich zwischen L 130 und "Fuhrenkamp" zu einer Landschaftsbildeinheit von mittlerer Bedeutung. Aufgrund der Erschließung des Baugebietes "Helvesieker Landstraße" befindet sich der betroffene Abschnitt der L 130 nicht mehr in einer Siedlungsrandlage. Eine besondere Erholungsfunktion aufgrund einer angrenzenden Landschaftsbildeinheit von mittlerer Bedeutung ist daher nicht mehr gegeben. Insgesamt ist nur eine sehr geringe Erholungsnutzung im Geltungsbereich zu erwarten.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.2.1 Biotoptypen

Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 59 liegt eine Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2013 vor⁴, die für das Vorhaben mittels Ortsbegehung im Oktober 2017 überprüft wurde:

⁴ Anlage 2 zur Begründung des B-Plans Nr. 59.

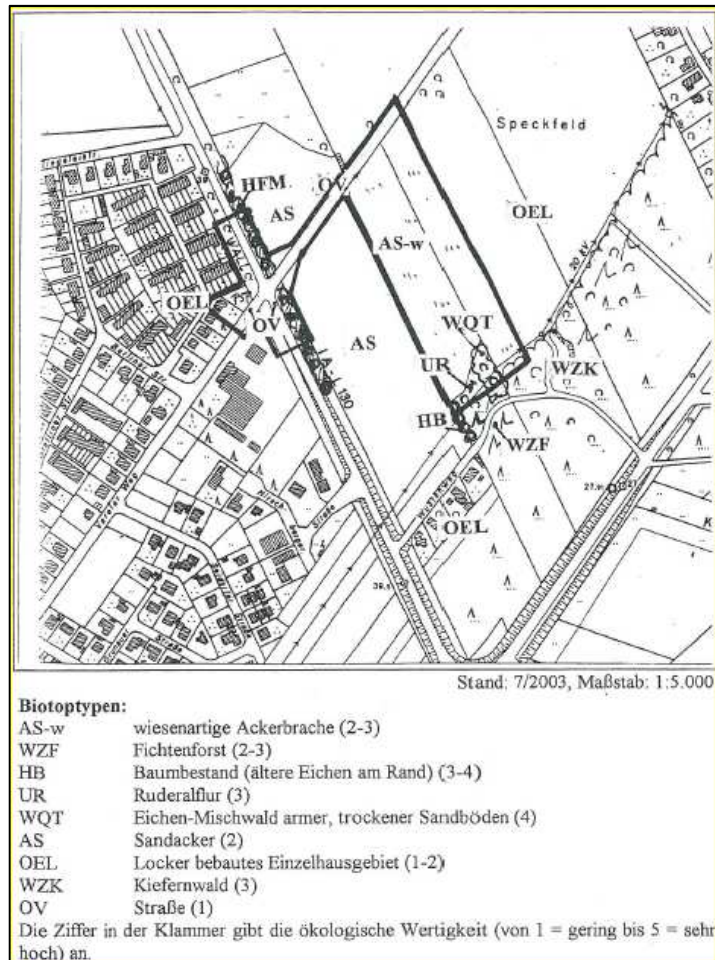


Abbildung 3–1: Auszug aus der Biotopkartierung aus dem Jahr 2003, Anlage 2 zur Begründung des B-Plans Nr. 59

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Biotoptypen umfasste den zukünftigen Geltungsbereich sowie die direkt angrenzenden Bereiche. Die Überprüfung der vorliegenden Kartierung sowie die Erfassung ergänzender Bereiche wurde anhand des Kartierschlüssels nach DRACHENFELS (Stand 2019) durch den IDN durchgeführt. Potenzielle Vorkommen von Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens und Bremens und besonders geschützte Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

Östlich und nördlich des Geltungsbereichs befinden sich aktuell locker bebaute Einzelhausgebiete (OEL) mit Hausgärten, westlich befindet sich ein Reihenhausesgebiet (OED), südlich ein Gewerbegebiet (OGG).

Weiterhin wird die Landesstraße auf der Ostseite von einem naturnahen Gehölzgürtel gesäumt (in Abbildung 3–1 als HFM gekennzeichnet). Um die Vermeidung von Baumverlusten im Variantenvergleich konkretisieren zu können,

wurde der betroffene Gehölzbestand (HFM) in Form von Einzelbäumen einer Allee (HBA) aufgenommen. Es wurden überwiegend Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und nur in geringem Umfang Birke (*Betula pendula*) erfasst. Diese stocken am straßenbegleitenden, nicht wasserführenden Graben.

In Tabelle 3-1 sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen dargestellt. Im Biotoptypenplan (Anlage) 1 ist der Geltungsbereich abgegrenzt.

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013) zugeordnet.

Diese Bewertung basiert auf den fünf Wertstufen nach DRACHENFELS (2012 - Korrekturstand 21.11.2017), denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe V: herausragende Bedeutung

Wertstufe IV: besondere Bedeutung

Wertstufe III: allgemeine Bedeutung

Wertstufe II: geringe Bedeutung

Wertstufe I: sehr geringe Bedeutung

Die Biotoptypen der Liste II sind jedoch gegenüber DRACHENFELS in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Die Wertigkeit der Bäume der Allee wird nicht nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetags, sondern nach der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung gestellten Arbeitshilfe "Gehölzbestände - Vorgaben zum Ausgleich" bestimmt.

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Biotop Nr.	Wertfaktor
HBA - Allee/Baumreihe	2.13.3	-
GRA - Artenarmer Scherrasen	12.1.1	1
X - Versiegelte Flächen Straße (OVS)	13.4	0

Biototyp (Bezeichnung und Kürzel)	Biotop Nr.	Wertfaktor
X - Versiegelte Fläche Weg (OVW)	13.4	0

kursiv: Einordnung nach DRACHENFELS

3.2.2 Tiere

In der Begründung zum B-Plan Nr. 59 werden bezüglich des Schutzgutes Tiere folgende Aussagen getroffen⁵:

"Das Plangebiet liegt zwischen einem bewaldeten Dünengürtel und der Wümmeniederung, beides Biotopkomplexe, die artenreichen Tiergemeinschaften einen Lebensraum bieten, und in die auch der Bereich des Plangebietes mit einbezogen ist. Mit zunehmender Ausbreitung der Siedlungsstrukturen nimmt die Bedeutung für die Tierwelt in dem betreffenden Raum aber ab. Insbesondere die im Bereich der Wümmeniederung vorkommenden Tierarten finden über diese genügend Ausweichräume."

Bezüglich der vorkommenden Tierarten ist in dem Baumbestand mit gehölzbrütenden Vogelarten sowie Kleinsäugetern wie Fledermäusen und an Gehölze gebundene Wirbellosen-Fauna zu rechnen.

Da für das Gebiet keine faunistischen Daten vorliegen, wurden zunächst Rückschlüsse aus den vorgefundenen Biototypen sowie aus Zufallsbeobachtungen im Rahmen einer ersten Ortsbegehung gezogen und damit eine Einschätzung des faunistischen Potenzials vorgenommen.

Vorbelastungen für die Fauna bestehen vorrangig durch die Frequentierung durch Menschen sowie Lärm- und Lichtimmissionen, ausgehend von den Straßen.

3.2.2.1 Avifauna

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet. Daher wird das potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet und den direkt angrenzenden Bereichen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im November 2017 festgestellt wurden.

⁵ S. Kapitel 3.3.2.4 der B-Planbegründung.

Im Baumbestand konnten keine Höhlungen gefunden werden (s. Kapitel 3.2.2.2). Brutvorkommen höhlenbrütender Arten sind damit nicht zu erwarten.

In Astgabelungen im oberen Kronenbereich wurden an zwei Bäumen Vogelnes-ter festgestellt. Diese waren "flätig gebaut" oder bereits beschädigt. Es könnte sich nach Aussehen und Lage bspw. um Krähenhorste handeln. Allerdings könnte es sich potenziell auch um Brutplätze von Greifvögeln wie bspw. dem streng geschützten Sperber handeln oder zu solchen werden. Da jedoch im Herbst kartiert wurde, konnte nicht festgestellt werden, wer die Brutstätten tatsächlich nutzt. Deshalb wurden zu Beginn der Brutzeit im März und April 2018 zwei Kontrollbegehungen durch eine fachkundige Person veranlasst. Im Ergebnis wurden erneut keine besetzten Horste im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Laubgehölze, -gebüsche und die Baumbestände sind als wichtige Vogellebens-räume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche, v. a. kulturfolgende Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Ra-benkrähe, Ringeltaube sowie Zilpzalp. Weiterhin stellen kleine im Untersu-chungsgebiet verteilt zu findende Gebüsche ein Potenzial als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen und damit Nahrungstieren der Singvögel dar. Bestimmend für die Wertigkeit ist allerdings auch die an-grenzende Flächennutzung. Im Untersuchungsgebiet wird die Wertigkeit ent-sprechend durch die benachbarte Nutzung der Randbereiche, die unterschied-lich ausgeprägten und stellenweise nicht vorhandenen Saumstrukturen sowie die verinselte Lage und relativ kleinen Flächen begrenzt. Zudem zeichnen sich die benachbarten Flächen durch häufige Anwesenheit von Menschen aus. Die Flächen sind daher für alle störungsempfindlichen Arten ungeeignet. Höhlen-bewohner verfügen im Plangebiet über keine geeigneten Baumhöhlen.

Hinsichtlich der Avifauna dient der Bereich der Vorhabenfläche potenziell nur sehr wenigen Arten als direktes Bruthabitat. Weiterhin ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdrevier für Greifvögel wie Mäusebussard anzusehen. Aufgrund der Siedlungsrandlage ist jedoch nicht mit störungsempfindlichen Ar-ten zu rechnen.

3.2.2.2 Fledermäuse

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Fledermauserfassung im Untersuchungs-gebiet. Daher wird das potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet und den di-

rekt angrenzenden Bereichen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im November 2017 festgestellt wurden.

Die voraussichtlich zu fällenden und eingemessenen Bäume wurden mittels Sichtkontrolle auch auf als Quartier geeignete Baumhöhlungen vom Boden aus mittels Fernglas (Bäume im fast unbelaubten Zustand) untersucht. Es wurden bei dieser Sichtkontrolle vom Boden aus keine Höhlungen, Stammrisse oder Rindenabplatzungen festgestellt, die für Fledermäuse geeignete Quartiere darstellen könnten. Die festgestellten Astschnittstellen sind ausnahmslos gut verwahrt und noch nicht weit eingefault oder von Spechten genutzt. Ebenso wurden keine eingefaulten Höhlungen an Astabbruchstellen festgestellt. Während zwei Kontrollbegehungen im März und April 2018 durch eine fachkundige Person konnten ebenfalls keine Baumhöhlungen festgestellt werden.

Im Plangebiet befinden sich damit keine als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen. Das Vorkommen von Quartieren von Fledermäusen im weiteren Betrachtungsraum ist allerdings nicht ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete ein Vorkommen v. a. folgender Fledermausarten grundsätzlich möglich: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler genutzt, die an Gehölzstrukturen bzw. im freien Luftraum jagen. Dem Baumbestand kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu.

3.2.2.3 Amphibien

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Amphibienerfassung im Untersuchungsgebiet. Daher wird das potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet und den direkt angrenzenden Bereichen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im November 2017 festgestellt wurden.

Im Geltungsbereich selbst existieren keine Gewässer. Ein im Geltungsbereich befindlicher Straßenseitengraben ist nicht wasserführend. Umgebend sind zahlreiche Barrieren vorhanden, die verhindern, dass sich bedeutende Wanderkorridore bzw. Funktionsbeziehungen entwickeln können. Eine Bedeutung des Gebiets für Amphibien ist damit nicht gegeben, die Anwanderung und die Ent-

wicklung von Amphibienpopulationen werden hierdurch erschwert. Aufgrund der Biotopausstattung sind im übrigen Untersuchungsgebiet keine Amphibienvorkommen zu erwarten.

3.2.2.4 Insekten, weitere Kleinlebewesen

Kleine im Untersuchungsgebiet verteilt zu findende Gebüsche sind ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene Insektengruppen wie z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käferarten, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, manche Wildbienen, Spinnen und Schnecken. Sie stellen außerdem ebenfalls einen möglichen Lebensraum für Kleinsäuger dar.

Die im Gebiet vorkommenden ruderalen Randstreifen und zum Teil auch die Rasenflächen sind u. a. Nahrungsstätten für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen und Bockkäfer. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Insekten Überwinterungsräume finden. Die Ruderallebensräume im Vorhabenbereich werden durch ihre vorwiegend sehr kleinräumige und schmale Ausprägung in ihrer Bedeutung beschränkt. Aufgrund der Randeffekte werden vor allem häufige, kulturfolgende und wenig störungsanfällige Arten (Ubiquisten) diese Lebensräume nutzen.

3.2.2.5 Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des B-Plans Nr. 59 wurde das Schutzgut Pflanzen und Tiere (dort: Arten und Lebensgemeinschaften) für den Vorhabenbereich wie folgt beschrieben und bewertet:

"Der Gehölzbestand (...) entlang der Straße" ist "bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften als relativ hochwertig einzustufen."

Dieser Einstufung wird im vorliegenden Umweltbericht gefolgt.

3.3 Schutzgut Fläche

Die mit der Realisierung des Vorhabens versiegelten Flächen innerhalb des Vorhabenbereiches, d. h. die direkt beanspruchten Flächen, sind aktuell überwiegend bereits durch die L 130 versiegelt. Die Nutzung erfolgt als Straßenverkehrsfläche.

Wie in Kapitel 1.8 angeführt, ist ein Großteil der noch unversiegelten Standorte im Geltungsbereich planungsrechtlich aktuell als versiegelte Straßenverkehrsfläche anzusehen.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Verlauf der L 130 als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

3.4 Schutzgut Boden

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich laut Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50 000 Mittlere Podsole. Die Bodenfunktionen sind im Geltungsbereich nach Angaben des LBEG nur gering durch Bodenverdichtung gefährdet, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens wird als sehr gering eingestuft.

Die Karte 3 "Boden" des LRP weist für den Geltungsbereich keine Darstellungen auf. Im Geltungsbereich sind keine naturnahen Böden oder Extremstandorte vorhanden.

Wie in Kapitel 1.8 angeführt, ist ein Großteil der noch unversiegelten Standorte im Geltungsbereich planungsrechtlich aktuell als versiegelte Straßenverkehrsfläche anzusehen.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Wümme Lockergestein links". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch den NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht".⁶

Es liegen keine Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor. Es handelt sich um einen grundwasserfernen Standort. Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG) innerhalb des Planungsgebietes bei > +25 m bis +27,5 m NHN.

Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet lt. NIBIS Kartenservers (LBEG) im Bereich der Kreuzung im mittleren Bereich (> 300 bis 350

⁶ MU 2018: www.umweltkarten-niedersachsen.de, abgerufen im Februar 2020.

mm/a), Richtung Norden im mittleren Bereich (> 200 bis 250 mm/a) und Richtung Süden im niedrigen Bereich (> 150 bis 200 m/a).

Im direkten Umfeld des geplanten Geltungsbereiches liegen keine Trinkwasserschutzgebiete.

3.5.2 Oberflächengewässer

Als einzige Oberflächengewässer existiert im Planungsgebiet ein straßenbegleitenden Graben östlich der L 130, der allerdings nicht wasserführend ist.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

3.6.1 Lokalklimatische Verhältnisse

Der straßenbegleitende Baumbestand besitzt eine Bedeutung für die Frischluftproduktion und das Lokalklima im Siedlungsraum (u. a. Verdunstungskühle, Beschattung). Die lokalklimatische Belastung der angrenzenden Siedlungsflächen durch verkehrsbedingte Immissionen und die Versiegelung im Bereich der L 130 wird durch den straßenbegleitenden Baumbestand gemindert.

Das Planungsgebiet ist aufgrund verkehrsbedingter Immissionen und anlagebedingter Versiegelungen als vorbelastet einzustufen.

3.6.2 Klima-Parameter

Die Jahresniederschlagssummen liegen laut DWD bei 761 mm im langjährigen Mittel. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,6 °C.⁷

3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt überwiegend im Siedlungsbereich von Scheeßel, für welchen im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Rotenburg (Wümme) keine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen wurde. Der nördlich angrenzende Bereich zwischen L 130 und Fuhrenkamp befindet sich in der Landschaftsbildeinheit Nr. 136 "Landschaftsteilraum zwischen Scheeßel und Lauenbrück" gemäß LRP. Dabei handelt es sich um eine Landschaftsbildeinheit

⁷ NIBIS Kartenserver (LBEG), abgerufen im April 2020.

von mittlerer Bedeutung. Als raumprägend werden v. a. die Gehölze an der Bahntrasse und der B 75 genannt.

Im vom Geltungsbereich der 1. Änderung betroffenen Bereich der Landschaftsbildeinheit an der L 130 ist diese Einschätzung des LRP nicht mehr zutreffend. Seit 2017 ist dieser Bereich durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 74 "Helvesieker Landstraße" als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die L 130 außerhalb des Siedlungsbereichs, zwischen Scheeßel und Helvesiek, ist im LRP als typisches und prägendes Landschaftsbildelement (Allee) dargestellt.

Trotz fehlender Berücksichtigung des Siedlungsraums im LRP lässt sich für den Baumbestand an der L 130 eine raumgliedernde Funktion und eine Bedeutung für das Ortsbild ableiten. Die Allee ist als hochwertiges Landschaftsbildelement zu betrachten, das das Ortsbild in diesem Abschnitt der L 130 maßgeblich aufwertet. Die Allee ist weitestgehend durchgehend mit Bäumen bestanden, es bestehen aber auch einige einseitige Lücken, z. B. im Bereich des Gewerbegebiets "Speckfeld I".

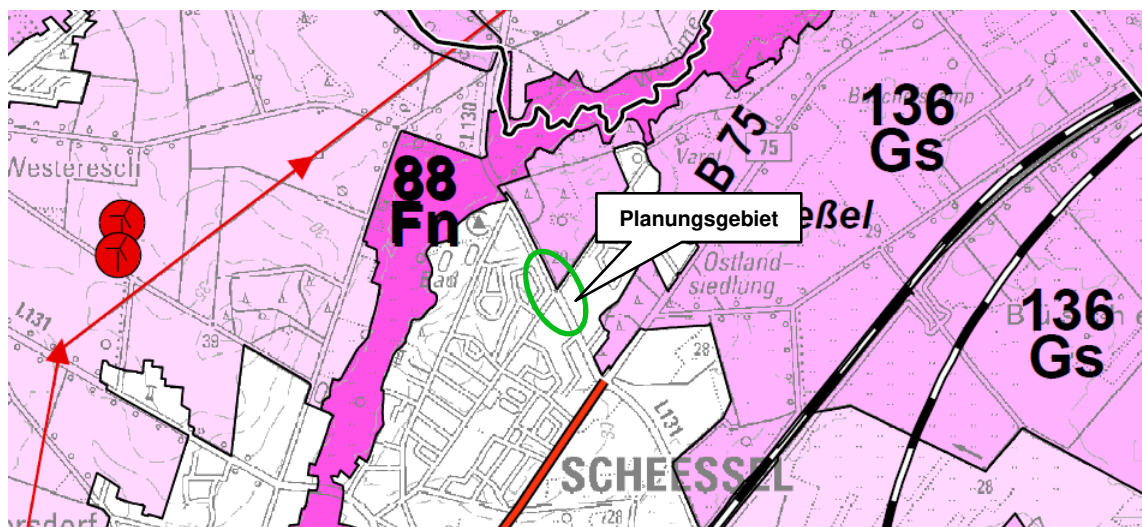


Abbildung 3–2: Ausschnitt aus der Karte 2 des LRP (2015) des Landkreis Rotenburg (Wümme), ergänzt

In der Begründung zum B-Plan Nr. 59 wird das Landschaftsbild wie folgt beschrieben:

"Der betreffende Landschaftsbildausschnitt präsentiert sich in dem heute im Landschaftsraum verbreiteten ländlichen Stil. Wald bildet an der Südseite eine Kulisse, die durch das Verspringen des Waldrandes aufgelockert wird. Von prägendem Einfluss ist allerdings das Neubaugebiet, das dem Landschaftsbildaus-

schnitt seinen Stempel aufdrückt, sodass der ursprünglich ländliche Charakter nicht mehr gegeben ist."

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Planungsgebietes. Die Böden im Planungsgebiet besitzen keine kulturhistorische Bedeutung oder Archivfunktion. Bestehende archäologische Fundstätten sind nicht bekannt. Sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche dient der Vorbereitung des Ausbaus eines Knotenpunkts der L 130.

Im Zuge des Ausbaus wird die Fahrbahn der L 130 in Richtung Osten verbreitert und mit Asphalt befestigt. Die Baufeldfreimachung für diesen Streifen und anschließende Bodenumlagerung wird im Vor-Kopf-Verfahren durchgeführt. Die Gräben sind trocken gefallen, sodass keine Trockenlegung von Gewässern durchgeführt werden muss.

Es kommen verschiedene Baugeräte zum Einsatz, die bauzeitliche Wirkungen hervorrufen (u. a. Lärm, Licht).

Die östlich geplante Lärmschutzwand liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 "Helvesieker Landstraße", und ist über diesen bereits bewertet. Die Lärmschutzwand liegt außerhalb des Kronentraufbereichs von Bestandsbäumen. Es wurde dort ebenso prognostiziert, dass keine negativen Auswirkungen auf die am Vorhabenstandort liegenden Baumbestände, außerhalb des Geltungsbereichs, zu erwarten sind.

Die voraussichtliche Bauzeit erstreckt sich über mehrere Wochen in der frostfreien Periode im Anschluss an die Gehölzrodungen. Letztere werden im Winter, zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, durchgeführt.

Es kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der geplanten Straßenverkehrsfläche und der damit verbundenen Baumaßnahmen ausgegangen werden:

- **Neuversiegelung** und Überbauung mit Verkehrsflächen (bau-/anlagebedingt):
 - Verlust von unversiegelter Fläche, d. h. Verlust der Bodenfunktionen
 - Herabsetzung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen

- Verlust von Gehölzen und deren Begleitvegetation und damit Verlust von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten
- Veränderung des Landschaftsbildes im Siedlungsbereich
- Baubedingt entstehen zusätzlich während der Baumaßnahmen temporäre Emissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und die Bautätigkeit.
- **Geplante Nutzung als Straßenverkehrsfläche** (betriebsbedingt)
 - Lärmemissionen
 - Lichtemissionen
 - Scheuchwirkungen auf Tiere

Diese Wirkungen gehen nicht über das bisherige Maß hinaus.

4.2 Schutzgut Mensch

Der Ausbau des Knotenpunkts soll eine gute Verkehrsqualität sicherstellen. Die Schaffung einer Linksabbiegespur mit Lichtsignalanlage dient in erster Linie der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Durch den Ausbau sind keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind bei der vorliegenden Planung in erster Linie die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm betrachtungsrelevant. Dieser kann sich u. U. auf die Wohn- und Erholungsfunktionen und die menschliche Gesundheit im Allgemeinen im Umfeld eines Vorhabens negativ auswirken. Sensible Nutzungen wie Wohnen und Erholen sind besonders empfindlich gegenüber Lärm. Nach Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB ist die Verursachung von Belästigungen zu prüfen.

Die weiteren Faktoren der Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB (Wärme, Schadstoffe, Strahlung, Licht) übersteigen im Planungsfall nicht maßgeblich das bisherige Maß. Es ist beispielsweise keine Straßenbeleuchtung geplant. Geringfügige Lichtemissionen gehen von der geplanten Lichtsignalanlage aus.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit beschränken sich auf Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Emissionen im Zuge

der Bautätigkeiten. Diese Beeinträchtigungen wirken nur temporär über einen Zeitraum von einigen Wochen. Lichtimmissionen durch Baustellenfahrzeuge und -beleuchtung können nicht ausgeschlossen werden. Diese wirken phasenweise (abends, morgens) und räumlich beschränkt.

Während der Bauphase kann es zudem zu Staubimmissionen kommen. Da nur ein geringer Abstand des Geltungsbereichs zur Wohnbebauung gegeben ist, sind bei den Baumaßnahmen bei trockener Wetterlage Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft auszuschließen.

4.2.1 Lärm

Gemäß lärmtechnischer Untersuchung (2019) vom April 2019 sind Maßnahmen der Lärmvorsorge in Bezug auf die benachbarten B-Pläne erforderlich.

Die lärmtechnische Untersuchung berücksichtigt das durch den Ausbau von angrenzenden Wohngebieten steigende Verkehrsaufkommen.

B-Plan Nr. 1

Für die Bestandsbebauung an der Berliner Straße wurden für zwei Gebäude und sechs Außenwohnbereiche Ansprüche auf Maßnahmen der Lärmvorsorge dem Grunde nach ermittelt.

Aktiver Lärmschutz an der Straße ist aufgrund des vorhandenen Baumbestandes und des Radweges nicht möglich. Die betroffenen Gebäude müssen passiv geschützt und die Außenwohnbereiche entschädigt werden.

B-Plan Nr. 73

Anspruch auf Maßnahmen der Lärmvorsorge dem Grunde nach besteht für die ersten vier Grundstücke südöstlich des Knotenpunktes. Es wird empfohlen, die Gebäude passiv zu schützen.

B-Plan Nr. 74

Im Bereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 74 ist die Errichtung einer Lärmschutzwand zum Schutz der angrenzenden Nutzungen vor dem Verkehrslärm, der von der L 130 ausgeht, zu schützen. Diese Maßnahme ist bereits im B-Plan Nr. 74 berücksichtigt.

Durch eine Erhöhung der geplanten 2,5 m hohen Lärmschutzwand auf Höhen von 3,0 und 3,5 m im Knotenpunktbereich kann die Lage des Lärmpegelbereiches III im Wesentlichen beibehalten werden.

Die Vorgaben des Lärmschutzes werden in der Begründung zur vorliegenden 1. Änderung berücksichtigt.

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf den direkten Anlagebereich und den Randstreifen. Für die Dauer der notwendigen Bauarbeiten wird insbesondere die Avifauna durch Lärm und Bauverkehr im seitlich angrenzenden Bereich der Baumaßnahme in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt. Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind aber auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und übersteigen nicht das bestehende Maß.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden. Tierarten, die eng an bestimmte Vegetationsbestände gebunden sind, werden, soweit sie nicht abwandern können, bei Beseitigung vernichtet. In welchem Umfang solche Wertverluste eintreten, ist vor allem von der Wertigkeit der Fläche vor der Baumaßnahme abhängig. Darüber hinaus stellen Lärmemissionen Beeinträchtigungen für Tiere dar. Diese können sich im besonderen Maße negativ auf störungsempfindliche Arten auswirken. Solche werden aufgrund der Vorbelastungen im Gebiet allerdings nicht erwartet.

Es ergeben sich relevante und erhebliche Veränderungen, da ein hochwertiger Baumbestand aus einheimischen Gehölzen und damit faunistische Lebensräume entfällt. Ausreichend Ersatzlebensräume stehen aber im Umfeld zur Verfügung. Zudem werden in räumlicher Nähe Ersatzpflanzungen vorgenommen. Durch die Wiederherstellung von gleichartigen Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang können die verloren gegangenen Funktionen wieder aufgenommen und ein funktionaler Ausgleich kann gewährleistet werden. Durch das Vor-

haben werden weiterhin keine bedeutenden Funktionsbeziehungen im Untersuchungsgebiet zerstört.

Es ist aufgrund der gegebenen Vorbelastungen darüber hinaus mit keinen nennenswerten negativen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Avifauna und weitere Tiergruppen zu rechnen. Für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 8 verwiesen.

4.4 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Durch die Lage des bestehenden Knotenpunkts ist die grundsätzliche Linienführung vorgegeben. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten i. S. d. Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB beschränken sich damit auf die nur begrenzten anderweitigen Ausgestaltungsmöglichkeiten des Knotenpunkts (s. Variantenuntersuchung, Anhang 1).

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche durch Versiegelung im Zuge des Ausbaus des Knotenpunkts sind innerhalb der Geltungsbereiche der rechtskräftigen B-Pläne Nr. 49, 59 und 74 bereits bilanziert worden.

Die außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 59 entstehende Versiegelung betrifft nur wenige Quadratmeter in ohnehin vorbelasteten Bankettbereichen der Landesstraße. Dagegen ist innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 59 deutlich mehr Versiegelung angesetzt worden, als tatsächlich erfolgt. So wurde bis zum Rand des Geltungsbereichs öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Da man von einer Kreisverkehr-Lösung ausging, wird diese im Knotenbereich sogar aufgeweitet. Tatsächlich ist der Ausbau nunmehr deutlich schmaler, jedoch länger.

4.5 Schutzgut Boden

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch Versiegelung im Zuge des Ausbaus des Knotenpunkts sind innerhalb der Geltungsbereiche der rechtskräftigen B-Pläne Nr. 49, 59 und 74 bereits bilanziert worden. Die besondere Wertigkeit des Bodens im Bereich der Gehölze wurde dabei im B-Plan Nr. 59 hervorgehoben und entsprechend mit Kompensation belegt.

Die außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 59 entstehende Versiegelung betrifft nur wenige Quadratmeter in ohnehin vorbelasteten Bankettbereichen der Landesstraße. Dagegen ist innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 59 deutlich mehr Versiegelung angesetzt worden, als tatsächlich erfolgt. So wurde bis zum Rand des Geltungsbereichs öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Da man von einer Kreisverkehr-Lösung ausging, wird diese im Knotenbereich sogar aufgeweitet. Tatsächlich ist der Ausbau nunmehr deutlich schmaler, jedoch länger.

Es liegen erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung und Versiegelung vor, die jedoch bereits vorrangig über den rechtskräftigen B-Plan Nr. 59 (multifunktional) kompensiert wurden. Die Bilanzierung des Schutzguts Boden im Rahmen des B-Plans Nr. 59, die ausdrücklich den gesamten Geltungsbereich umfasst, wird deshalb an dieser Stelle nachrichtlich wiedergegeben⁸:

"Boden: Beeinträchtigung durch Versiegelung und Überbauung

Kompensationsziel: Regenerierung bzw. Revitalisierung beeinträchtigten Bodens, Förderung der Bodenlebensgemeinschaften und natürlichen Stoffkreisläufe; Landschaftspflegerische Maßnahmen: Herausnahme einer ausgewählten Fläche aus der Nutzung und Anpflanzung zahlreicher Laubgehölze, die dazu beitragen, die Bodenprozesse anzuregen. Flächenbedarf: Bei der Abwertung um 1 Wertstufe wird ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 03 als notwendig erachtet. 1,1 ha x 0,3 = 0,33 ha".

4.6 Schutzgut Wasser

Es liegen erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung und Versiegelung vor, die jedoch bereits vorrangig über den rechtskräftigen B-Plan Nr. 59 (multi-

⁸ S. Kapitel 3.3.3.4 der B-Planbegründung.

funktional) kompensiert wurden. Die Bilanzierung des Schutzguts Wasser im Rahmen des B-Plans Nr. 59, die ausdrücklich den gesamten Geltungsbereich umfasst, wird deshalb an dieser Stelle nachrichtlich wiedergegeben⁹:

"Wasser: Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge

Kompensationsziel: Förderung von Pflanzenwuchs, der dazu beiträgt, Schadstoffe abzubauen; Landschaftspflegerische Maßnahmen: Bepflanzung von Freiflächen mit heimischen Laubgehölzen, die mit ihren Wurzeln das Erdreich erschließen. Flächenbedarf: wichtig ist die Art der Maßnahme, keine bestimmte Flächengröße

4.6.1 Oberflächengewässer

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Das einzige im Geltungsbereich vorhandene Oberflächengewässer ist der Straßenseitengraben östlich der L 130. Die Baufeldfreimachung und anschließende Bodenumlagerung wird im Vor-Kopf-Verfahren durchgeführt. Die Gräben sind trocken gefallen, sodass keine Trockenlegung von Gewässern durchgeführt werden muss.

4.6.2 Grundwasser

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Grundwasser durch Versiegelung im Zuge des Ausbaus des Knotenpunkts sind innerhalb der Geltungsbereiche der rechtskräftigen B-Pläne Nr. 49, 59 und 74 bereits bilanziert worden.

Die außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 59 entstehende Versiegelung betrifft nur wenige Quadratmeter in ohnehin vorbelasteten Bankettbereichen der Landesstraße. Dagegen ist innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 59 deutlich mehr Versiegelung angesetzt worden, als tatsächlich erfolgt. So wurde bis zum Rand des Geltungsbereichs öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Da man von einer Kreisverkehr-Lösung ausging, wird diese im Knotenbereich sogar aufgeweitet. Tatsächlich ist der Ausbau nunmehr deutlich schmaler, jedoch länger.

⁹ S. Kapitel 3.3.3.4 der B-Planbegründung.

Durch die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Neuversiegelung wird in diesen Bereichen die direkte Versickerung eingeschränkt und damit die Grundwasserneubildung. Es ergibt sich jedoch keine betrachtungsrelevante Reduzierung bzw. Beeinträchtigung der Neubildungsrate des betroffenen Grundwasserkörpers.

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht durch die Planung betroffen.

4.7 Schutzgut Klima

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Die geringfügige Zunahme der Flächenversiegelung und die Entfernung eines Teils des Baumbestands aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans wird sich nicht erheblich auf die lokalklimatischen Verhältnisse auswirken. Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände tragen in geringerem Maße zur Kalt- und Frischluftentstehung bei. Es handelt sich aufgrund der ländlich bis suburbanen Ortsrandlage nicht um einen hitzebelasteten Standort.

Der Ausbau des Knotenpunkts führt zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens am Standort. Die Immissionsbelastung wird die bestehende Grundbelastung nicht maßgeblich überschreiten.

Das Vorhaben beeinträchtigt keine Ökosysteme mit besonders hoher Senkenleistung für Treibhausgase.

Es bestehen somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität.

Es liegen erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung und Versiegelung vor, die jedoch bereits vorrangig über den rechtskräftigen B-Plan Nr. 59 (multifunktional) kompensiert wurden. Die Bilanzierung des Schutzguts Klima/Luft im Rahmen des B-Plans Nr. 59, die ausdrücklich den gesamten Geltungsbereich umfasst, wird deshalb an dieser Stelle nachrichtlich wiedergegeben¹⁰:

"Klima/Luft: Beeinträchtigung des Kleinklimas und der Luftqualität

Kompensationsziel: Durchgrünung des Baugebietes; Landschaftspflegerische Maßnahmen: Anpflanzung von heimischen Laubgehölzen. Flächenbedarf: wichtig ist die Art der Maßnahme, keine bestimmte Flächengröße."

¹⁰ S. Kapitel 3.3.3.4 der B-Planbegründung.

Die Eingriffe durch die erforderlichen Lärmschutzanlagen sind im B-Plan Nr. 74 bewertet. Erhebliche Eingriffe wurden nicht festgestellt. Während dort die Fläche für einen Lärmschutzwall angesetzt wurde, ist die Flächeninanspruchnahme durch die nunmehr geplante Lärmschutzwand reduziert."

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Neben den Auswirkungen, die Vorhaben oder Pläne auf das Klima oder die Anpassung an den Klimawandel haben können, können sich aus dem Klimawandel auch veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben¹¹.

Je nach Wetterlage und Standort fungieren die versiegelten Flächen in den Sommermonaten als Wärmespeicher. Bei Zunahme sommerlicher Hitze im Zuge des Klimawandels, vor allem auch einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung nimmt die Hitzebelastung der Bevölkerung zu, wenn nicht in ausreichendem Umfang klimatisch ausgleichende Grünflächen und -elemente vorhanden sind. Im vorliegenden Planungsfall bleiben die umgebenden Gehölzstrukturen weitestgehend.

Das Planungsgebiet hat keine herausragende klimatische Ausgleichsfunktion. Das Vorhaben beeinflusst somit das Lokal- und Regionalklima nicht erheblich nachteilig, sodass Klimawandelfolgen nicht verstärkt würden.

4.8 Schutzgut Landschaftsbild

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Im Rahmen des B-Plans Nr. 59 wurden Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes nur im Hinblick auf eine Vergrößerung der Wohnbauflächen und nicht im Hinblick auf Gehölzverluste betrachtet. Es wurden insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. kein Eingriff festgestellt.

Die Planung im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 59 "Fuhrenkamp II" greift in eine Allee ein, die beidseitig an Siedlungsstrukturen angrenzt. Die angrenzenden Bereiche (Wohnbebauung, Gewerbe) sind von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Baubedingte Auswirkungen

¹¹ Vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.) (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP.

Während der Bauphase kommt es im Bereich der Baustelle zu einem erhöhten Fahrzeug- und Maschinenbetrieb. Da es sich um einen bereits aktuell stark frequentierten Verkehrsknoten handelt, ist die Beeinträchtigung nicht erheblich.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Abweichend vom B-Plan Nr. 59 ist von einer nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Durch den Erhalt von randständigen Bäumen im Zuge des Bauablaufs und Ersatzpflanzungen im vom Eingriff betroffenen Raum im Zuge der Kompensation für das Schutzgut Pflanzen (s. Kapitel 0) wird im Umfeld das Landschaftsbild aufgewertet, sodass die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut kompensiert werden können.

4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Denkmäler oder Fundstellen sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt. Grundsätzlich kann aber für das Plangebiet das Auftreten archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten ange-troffene archäologische Funde unterliegen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzge-setz der Melde- und Sicherungspflicht.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mit berücksichtigt und bewertet worden.

4.11 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden im Geltungsbereich nicht gelagert oder verwendet. Ein Störfallbetrieb nach StörfallV kann am Standort aufgrund der Ausweisungen im FNP und B-Plan auch zukünftig nicht errichtet werden.

Im Übrigen ergeben sich bezüglich der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen keine Veränderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 59.

4.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer fachgerecht zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum.

4.13 Kumulierung mit den Auswirkungen anderen Vorhaben

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte. In Bezug auf Verkehrsmengen sind die möglichen kumulativen Wirkungen der angrenzenden B-Pläne in der anliegenden verkehrstechnischen Untersuchung und im anliegenden Lärmgutachten betrachtet worden.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine bauleitplanerische Grundlage für den Ausbau des Knotenpunkts der L 130 geschaffen. Die vorhandene Straßenverkehrsfläche würde weiterhin genutzt werden und der Baumbestand würde im jetzigen Zustand erhalten bleiben.

Aufgrund des Planungsziels, die Schaffung eines Verkehrsknotenpunkts mit guter Verkehrsqualität, der die Sicherheitserwartungen aller Verkehrsteilnehmer befriedigen kann, ist der Ausbau des Knotenpunkts mit einer Linksabbiegespur alternativlos, anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nur in Form der Feintrassierung (s. Kapitel 6).

6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Durch die Lage des bestehenden Knotenpunkts ist die grundsätzliche Linienführung vorgegeben. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten i. S. d. Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB beschränken sich damit auf die Ausgestaltung des Knotenpunkts.

Die für den Ausbau des Knotenpunkts in Frage kommenden Planungsalternativen wurden im Rahmen einer Variantenuntersuchung¹² ausführlich betrachtet und sind in der Begründung zum B-Plan im Kapitel "Alternativenprüfung" dargestellt.

Im Rahmen der Vorplanung wurden insgesamt drei verschiedene Varianten des Ausbaus mit Linksabbiegestreifen und Vollsignalisierung einander gegenüber gestellt:

- Variante 1 - einseitige Verziehung der Fahrbahn in Richtung Osten
- Variante 2 - beidseitige Verziehung der Fahrbahn
- Variante 3 - einseitige Verziehung der Fahrbahn in Richtung Westen

Im Rahmen des Variantenvergleichs wurde insbesondere geprüft, ob Verluste am erhaltenswerten Baumbestand an der L 130 vermieden werden können. Im Ergebnis sind die Baumverluste und der erforderliche Ersatzbedarf bei Variante 1 und 3 ähnlich umfangreich und jeweils höher als bei Variante 2. Die Neuversiegelung ist bei allen drei Varianten annähernd gleich. Ebenso ist der erforderliche Lärmschutz auf der nord-östlichen Straßenseite bei allen Varianten identisch.

Der Variantenvergleich ist dem Anhang 1 mit den Anlagen 1, 2 und 3 zu entnehmen und diesem Umweltbericht beigelegt.

¹² IDN (2020): Umgestaltung Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp - Verkehrsanlagen - Variantenuntersuchung.

Die Variante 3 hat sich im Zuge des Variantenvergleichs als in fast allen Punkten schlechteste Variante herausgestellt und wurde daher nicht weiter in Betracht gezogen. Die Umsetzung der Variante 3 wäre mit einem erheblich höheren Verlust an Bäumen und höheren Kosten verbunden.

Die vorliegende 1. Änderung bereitet die Umsetzung der Variante 2 vor. Die Variante wurde gewählt, da sie unter Berücksichtigung ggf. noch zu erhaltender Bäume (Bäume, die sich im Sichtfeld befinden oder ggf. durch Schutzmaßnahmen erhalten werden können) mit den geringsten Baumverlusten verbunden ist.

Die gewählte Vorzugsvariante (Variante 2) ist den Lageplänen Anlage 1 sowie Anlage 2, Blatt Nr. 2 zur Variantenuntersuchung (Anhang 1) zu entnehmen und Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die gewählte Ausbauvariante ermöglicht einen weitestmöglichen Erhalt der Allee an der L 130. Der Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen wird somit minimiert.

Die gewählte Ausbauvariante weist unter Berücksichtigung von Bäumen, die ggf. erhalten werden können (da sie sich im Sichtfeld befinden oder ggf. durch Schutzmaßnahmen erhalten werden können), den geringsten Verlust an Bäumen auf.

Folgende konkrete **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** sind bei Realisierung der Planung zu berücksichtigen:

- **Erhaltungsgebot** - Die entlang der L 130 bestehenden Bäume werden größtenteils zum Erhalt festgesetzt. Sofern bau- oder betriebsbedingt ein Baum beschädigt wird, ist dieser nach Abgang entsprechend zu ersetzen. Es wird folgende Festsetzung getroffen:

Die zum Erhalt festgesetzten, in der folgenden Liste aufgeführten, Einzelbäume sowie alle Bäume in der zum Erhalt festgesetzten Fläche sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

*Die Kompensation der entfallenden Bäume erfolgt im Faktor 1 : 1 bei nicht heimischen Bäumen, 1 : 2 bei einem Stammdurchmesser von 20 cm bis 39 cm, 1 : 3 bei einem Stammdurchmesser von 40 cm bis 59 cm, 1 : 4 bei einem Stammdurchmesser von 60 cm bis 79 cm und 1 : 5 ab einem Durchmesser von 80 cm. Qualität der Ersatzpflanzung: Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 14 bis 16 cm, Art: Stiel-Eiche (*Quercus robur*).*

Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind aus Gründen der Verkehrssicherheit einer regelmäßigen und fachgerechten Vitalitätsprüfung (Baumkontrolle durch einen Baumsachverständigen) zu unterziehen. Bei Bedarf sind Baumpflegemaßnahmen vorzusehen, die die Verkehrssicherheit wiederherstellen. Hier ist auf einen fachgerechten Pflege- und

Erhaltungsschnitt unter Wahrung einer arttypischen Baumkrone zu achten.

- Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als Umweltbaubegleitung benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt. Die Umweltbaubegleitung nimmt an den Baubesprechungen teil, führt die erforderlichen Abstimmungen mit der UNB durch und ist auf der Baustelle Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragen. Bei Schadensfällen beteiligt sie sich an der Beweissicherung.
- Begrenzung des Baufelds auf das erforderliche Minimum. Die Baustelle ist so einzurichten, dass schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Bei Nässe sollen keine Bodeneingriffe erfolgen. Baustellenflächen, die nachfolgend keiner direkten Überbauung und Nutzung unterliegen, werden rekultiviert.
- Reduzierung des Baustreifens und Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Verortung bevorzugt auf bereits befestigter Fläche.
- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, sodass der Boden und das Grundwasser nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden (DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731, BBodSchV). Keine Oberbodenarbeiten bei Nässe.
- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden (außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierszeit von Fledermäusen). Diese Maßnahme stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.
- Baum-Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN18920 (Anbringen von Baumschutzmanschetten oder Schutz vorhandener Gehölze mit flexiblen Absperrgittern) zum Schutz der verbliebenen Gehölzbestände.
- Kein Bodenabtrag/-auftrag im Wurzelbereich von Gehölzen.
- Bäume, die im Sichtfeld liegen und daher ggf. erhalten bleiben können, sind vorrangig zu erhalten.

- Bäume, bei denen Arbeiten in einem Abstand von < 2,50 m von der Stammaußenkante oder im Wurzelbereich stattfinden, sind, sofern möglich, durch geeignete Schutzmaßnahmen vorrangig zu erhalten.
- Durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen (s. Kapitel 4.2.1) wird eine Belästigung der Anwohner durch Verkehrslärm vermieden bzw. weitestgehend vermindert.

7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu kompensieren. Im vorliegenden Fall liegen, unter Berücksichtigung der bereits über die B-Pläne Nr. 49, 59 und 74 kompensierten Eingriffe, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere vor.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/ Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

Für die Teile des Geltungsbereichs, die sich derzeit innerhalb von Geltungsbereichen von rechtskräftigen Bebauungsplänen befinden, wurde die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB durch die rechtskräftigen Bebauungspläne bereits berücksichtigt.

7.2.1 Eingriffe in Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne

Im Bereich der Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 49, 59 und 74 kommt es durch die 1. Änderung zu keinen Änderungen der festgesetzten Nutzung (Ver-

kehrsfläche), sodass eine erneute Beurteilung des Eingriffs in diesem Bereich nicht notwendig ist.

Die aufgrund der bestehenden Festsetzungen als Straßenverkehrsfläche zulässigen Eingriffe wurden im Rahmen der drei Bebauungspläne bereits abgedeckt.

Die rechtskräftigen B-Pläne Nr. 1 und 25 überlagern z. T. den Geltungsbereich der 1. Änderung. Der B-Plan Nr. 1 weist im betroffenen Bereich eine Darstellung als "Grünstreifen" auf. Der B-Plan Nr. 25 weist im betroffenen Bereich eine Darstellung als nicht bebaubare Fläche auf. Beide Flächen werden in der Bilanzierung im Kapitel 7.2.3 entsprechend des Bestands als Scherrasen (GRA) berücksichtigt.

7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Nachfolgende Tabelle 7-1 dokumentiert den Ist-Zustand im zukünftigen Geltungsbereich, d. h. die erfassten Biotoptypen.

In rechtskräftigen Bebauungsplänen als Straßenverkehrsflächen festgesetzte Flächen werden ungeachtet des tatsächlichen Versiegelungsgrads als versiegelte Flächen aufgeführt.

Die für die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes maßgeblichen Biotoptypen bzw. Festsetzungen sind im Biotoptypenplan (Anlage 4) dargestellt.

Tabelle 7-1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Biotoptyp	Größe in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
2.13.3 HBA Allee/Baumreihe	-	-	-	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	X
12.1.1 GRA Artenarmer Scherrasen	2.899	1	2.899		-
12.1.1 GRA Artenarmer Scherrasen (B-Plan Nr. 1)	486	1	486		-
12.1.1 GRA Artenarmer Scherrasen (B-Plan Nr. 25)	410	1	410		-
13.4 X Versiegelte Flächen Straße (OVS)	1.107	0	0		-

Biototyp	Größe in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
13.4 X Versiegelte Fläche Weg (OVW)	292	0	0		-
13.4 X Versiegelte Fläche Straßenverkehrsfläche (B-Plan Nr. 49)	1.786	0	0		-
13.4 X Versiegelte Fläche Straßenverkehrsfläche (B-Plan Nr. 59)	6.123	0	0		-
13.4 X Versiegelte Fläche Straßenverkehrsfläche (B-Plan Nr. 74)	171	0	0		-
Summe	13.274		3.795		

7.2.3 Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien sind diese in der nachfolgenden Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biototypen gekennzeichnet.

Als Straßenverkehrsflächen festgesetzte Flächen werden als versiegelte Flächen aufgeführt.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

Biototyp	Größe in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
2.13.3 HBA Allee/Baumreihe	-	-	-	<ul style="list-style-type: none"> - Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild 	X
13.4 X Versiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche)	13.274	0	0		

Biototyp	Größe in m ²	Wert- faktor	Flächen- wert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Summe	13.274		0		

7.2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

Bilanz:	Ist-Zustand	3.795 WE
-	Planungszustand	0 WE
Kompensationsdefizit		3.795 WE

7.2.4.1 Kompensationsbedarf Einzelbäume

Der Kompensationsbedarf für entfallende Einzelbäume berechnet sich nach der Arbeitshilfe "Gehölzbestände - Vorgaben zum Ausgleich" des Landkreis Rotenburg (Wümme). Es entfallen ausschließlich Laubbäume. Der Kompensationsbedarf richtet sich jeweils nach dem Stammdurchmesser.

Tabelle 7-3: Baumverluste und Ersatzbedarf

Nr.	Art	Stammdurchmesser [cm]	Bemerkungen	Baumverlust Variante 2	Kompensationsbedarf Variante 2 (Anzahl erforderlicher Ersatzbäume)
1	<i>Quercus robur</i>	51	Die Krone ist einseitig Richtung Straße aufgebaut.	1	3
2	<i>Quercus robur</i>	80		1	5
3	<i>Quercus robur</i>	73	starke Neigung der Krone über die Straße	1	4
4	<i>Quercus robur</i>	60	Nest in Astgabel/oberer Kronenbereich	1	4
5	<i>Quercus robur</i>	56		1	3
6	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
7	<i>Quercus robur</i>	65		1	4
8	<i>Quercus robur</i>	46		1	3
9	<i>Quercus robur</i>	52		1	3
10	<i>Quercus robur</i>	48		1	3
11	<i>Quercus robur</i>	53		1	3

Nr.	Art	Stammdurchmesser [cm]	Bemerkungen	Baumverlust Variante 2	Kompensationsbedarf Variante 2 (Anzahl erforderlicher Ersatzbäume)
12	<i>Quercus robur</i>	43		1	3
13	<i>Quercus robur</i>	80		1	5
14	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
15	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
16	<i>Quercus robur</i>	54		1	3
17	<i>Quercus robur</i>	53		1	3
18	<i>Quercus robur</i>	54		1	3
19/20	<i>Quercus robur</i>	52	3-stämmig/am Stammfuß verwachsen	1	3
		41	3-stämmig/am Stammfuß verwachsen		
		37	3-stämmig/am Stammfuß verwachsen		
21	<i>Quercus robur</i>	50		1	3
22	<i>Quercus robur</i>	51		1	3
23	<i>Quercus robur</i>	51		1	3
25/26	<i>Quercus robur</i>	54	2-stämmig, Sekundärkrone	1	3
		45	2-stämmig, Sekundärkrone		
27	<i>Quercus robur</i>	76	zerstörtes Nest in Astgabel bzw. im oberen Kronenbereich	1	4
28	<i>Quercus robur</i>	60		1	4
29	<i>Quercus robur</i>	30		1	2
30	<i>Quercus robur</i>	30	bildet Sekundärkrone	1	2
31	<i>Quercus robur</i>	48	bildet Sekundärkrone	1	3
32	<i>Quercus robur</i>	40	2-stämmig, Sekundärkrone	1	3
33	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
34	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
38	<i>Quercus robur</i>	70		1	4
39	<i>Quercus robur</i>	60		1	4
40	<i>Quercus robur</i>	60		1	4
43	<i>Quercus robur</i>	54		1	3
44	<i>Quercus robur</i>	70		1	4
45	<i>Betula pendula</i>	20		1	2
46	<i>Quercus robur</i>	50		1	3
47	<i>Quercus robur</i>	60		1	4
48	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
49	<i>Quercus robur</i>	50		1	3
50	<i>Quercus robur</i>	60		1	4
51	<i>Quercus robur</i>	30		1	2
52	<i>Betula pendula</i>	40		1	3
53	<i>Quercus rubra*</i>	60		2	2
54	<i>Quercus rubra*</i>	38		1	1
55	<i>Betula pendula</i>	40		1	3
56	<i>Quercus rubra*</i>	50		1	1
57	<i>Quercus robur</i>	60		1	4
58	<i>Quercus robur</i>	80		1	5
60	<i>Quercus robur</i>	80		1	5
61	<i>Quercus robur</i>	80		1	5
62	<i>Quercus robur</i>	60		1	4

Nr.	Art	Stammdurchmesser [cm]	Bemerkungen	Baumverlust Variante 2	Kompensationsbedarf Variante 2 (Anzahl erforderlicher Ersatzbäume)
63	<i>Quercus robur</i>	70		1	4
64	<i>Quercus robur</i>	70		1	4
66	<i>Acer spec.</i>	30		1	2
67	<i>Quercus robur</i>	50		1	3
69	<i>Quercus robur</i>	50		1	3
70	<i>Quercus robur</i>	70		1	4
74	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
75	<i>Quercus robur</i>	50		1	3
80	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
83	<i>Quercus robur</i>	30		1	2
84	<i>Quercus robur</i>	40		1	3
85	<i>Quercus robur</i>	60		1	4
88	<i>Quercus robur</i>	60		1	4
			Summe:	66	212

*Abschlag bei nicht heimischer Art.

Somit besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf an Einzelbäumen für die 66 entfallenden Bäume. Dieser beträgt gemäß der oben stehenden Kompensationsermittlung **212 neu zu pflanzende** einheimische, standortgerechte Bäume. Diese sind aufgrund von Platzmangel im Geltungsbereich auf einer externen Fläche zu pflanzen.

Im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung können ggf. einige Bäume, die an dieser Stelle als Verlust gewertet werden, durch geeignete Schutzmaßnahmen doch noch erhalten werden (s. Kapitel 7.1). Dazu zählen Bäume, die im Sichtfeld liegen und Bäume, bei denen Arbeiten in einem Abstand von < 2,50 m von der Stammaußenkante oder im Wurzelbereich stattfinden. Dies betrifft insgesamt 29 Bäume.

7.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

7.3.1 Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen

Erhebliche Eingriffe, die nicht vermieden oder verringert werden können, sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Sie sollen nach Möglichkeit in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Flächen oder Funktionen stehen, die durch einen Eingriff verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich selbst kann aufgrund von Platzmangel kein Ausgleich vor Ort geschaffen werden.

7.3.2 Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 3.795 Wertpunkten und 212 zu pflanzenden Einzelbäumen ist auf externen Flächen zu leisten.

Dafür steht innerhalb der Gemeinde Scheeßel eine externe Ausgleichfläche zur Verfügung. Die Lage der Ausgleichsfläche ist in Anlage 2 dargestellt.

Die Fläche (Flurstück 488 der Flur 1, Gemarkung Jeersdorf) wird bislang als Acker genutzt. Sie weist eine Größe von 71.570 m² auf.

Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Pflanzen (Verlust von 66 Baumstandorten) und das Schutzgut Landschaftsbild erfolgt ein multifunktionaler Ausgleich durch die Pflanzung von 212 Ersatzbäumen.

Der Kompensationsbedarf von 3.795 Wertpunkten ist durch die Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UMH) durch Ansaat einer Regiosaatgut-Mischung (RSM Regio, Ursprungsgebiet 01 - Nordwestdeutsches Tiefland) im Bereich der Baumpflanzungen zu erfüllen.

Als Pflanzgut sind hochstämmige Stieleichen (*Quercus robur*), 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm und Baumschulware, Pflanzgut des nordwestdeutschen Tieflandes aus anerkannten Herkünften gemäß Forstvermehrungsgut-Gesetz, zu verwenden.

Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 15 m zu pflanzen. Die Lage und weitere Ausgestaltung der Pflanzfläche innerhalb des Flurstücks ist vor Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen.

Zum Schutz der neu gepflanzten Gehölze sollen diese in den ersten fünf Jahren mit Wildschutzzäunen umgeben bzw. die einzelnen Gehölze mit Wildschutz-Spiralen versehen werden.

Die Pflanzungen sind in der Pflanzperiode November bis April zu Beginn oder Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen und nach Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in entsprechender Qualität und Anzahl zu ersetzen. Es ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Die Pflanzungen sind mit einem Wildschutzzäun für mindestens fünf Jahre gegen Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und multifunktional auch für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft ist für alle Eingriffe im B-Plan Nr. 59 folgende Maßnahme zugeordnet, die an dieser Stelle nachrichtlich dargestellt wird:

"Regeneration und Revitalisierung beeinträchtigten Bodens

Außerhalb des Plangebietes steht eine ca. 0,35 ha große Fläche, die vor wenigen Jahren noch als Acker genutzt wurde, für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Diese Fläche wird neu gestaltet. Mit der anvisierten naturnahen Entwicklung sind auch für den Boden positive Wirkungen zu erwarten, wie z. B. die Entwicklung spezifischer Bodenbiozönosen."¹³

¹³ S. Kapitel 3.3.4.1 der B-Planbegründung.

8 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

8.1 Einleitung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt.

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)¹⁴
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

¹⁴ RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003.

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (laut Ortsbegehung im November 2017 und März/April 2018) abgeleitet wird.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

8.2 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Teilweise Entnahme des Baumbestandes, Neuversiegelung von Flächen, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
 - baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
 - Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
 - Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Die voraussichtliche Bauzeit erstreckt sich über mehrere Wochen in der frostfreien Periode im Anschluss an die Gehölzrodungen, die im Winter, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.

8.3 Datengrundlagen

Es sind keine vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen durchgeführt worden. Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen und Quellen zur Verfügung:

- Biotoptypenkartierung von 2003 (B-Plan Nr. 59)
- Biotoptypenkartierung und Sichtkontrolle auf Baumhöhlen und vergleichbare Strukturen (IDN, November 2017)
- Kartierung von Baumhöhlen und Horsten für das Projekt Verkehrsknoten L 130/Vareler Weg in Scheeßel (Ökofakt, Juni 2018)
- aktuell gültige Rote-Listen-Pflanzen und -Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015
- Abfrage bei der UNB des LK ROW (untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg/Wümme)

Der UNB des LK ROW liegen keine Hinweise auf besonders oder streng geschützte Arten oder zu verwendende Daten für den Vorhabenbereich vor¹⁵.

Für den Vorhabenbereich und an diesen angrenzende Biotopstrukturen werden im LRP keine faunistischen Einzelnachweise oder Faunadaten benannt (s. Karte 1 (Süd) "Arten und Biotope" sowie Hauptband).

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind in diesem Rahmen nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Es wird nur für alle Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotop-

¹⁵ Schriftliche Mitteilung der UNB vom 13.11.2017 (E-Mail von Frau Vogt).

struktur des Untersuchungsgebietes abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015)¹⁶ genannten Arten.

8.4 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 8-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Biotopkartierung im Jahr 2003 wurden bereits keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der unveränderten Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auch aktuell nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bzw. Gehölzstrukturen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN ¹⁶ zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna	keine Gewässer im UG	nicht relevant
Amphibien	Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als	nicht relevant

¹⁶ NLWKN (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	Lebensraum. Die Projektwirkungen würden zudem in keinem Fall die durch die L 130 bestehenden Vorbelastungen im Hinblick auf ein Tötungsrisiko übersteigen.	
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN ¹⁶ zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) auch keine Vorkommen für das UG zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im UG ist potenziell möglich. Ein Vorkommen von Quartieren konnte jedoch über die Sichtkontrolle der Bäume Anfang November 2017 ausgeschlossen werden. Die Gehölzreihe stellt eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. ¹⁷ Darüber hinaus ist keine der zu erwartenden Arten übermäßig stark an die Strukturen als Leitbahn für den Jagdflug gebunden, d. h., sie können entstehende Lücken durch Einzelbaumverluste überwinden. Vorbelastungen durch den Straßenverkehr (Tötungsrisiko, Licht, Ampelanlage) sind bereits im Bestand gegeben und ändern sich nicht wesentlich in ihrer Intensität.	nicht relevant
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung und Siedlungsrandlage es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle.	nicht relevant
Vögel	Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass im durch Beseitigung betroffenen Gehölzbestand Europäische Vogelarten vorkommen. Die mögliche Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	relevant

¹⁷ s. Boyer, P., M. Dietz & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn und Petersen, G. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg.

8.5 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit - Brutvögel

Es liegen für den Vorhabenbereich keine Brutvogelerfassungen vor. Es liegen auch keine konkreten Hinweise auf Brutvorkommen gefährdeter, streng geschützter und/oder in Anhang I der VSchRL geführter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Solche werden aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur bzw. der Vorbelastungen durch angrenzende Störungen auch nicht erwartet. Störungsempfindliche Arten können aufgrund der Lärmwirkungen und Bewegungsreize durch Fußgänger und Radfahrer an der L 130 und den benachbarten Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden. Es werden damit ubiquitäre, nicht gefährdete Arten der an Gehölze gebundenen Avifauna erwartet. Allerdings konnte zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben nistplatz- bzw. nesttreue Arten betroffen sind. Im Rahmen der ersten Ortsbegehung im November 2017 wurden Nester bzw. potenzielle Greifvogelhorste innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Aus diesem Grund fanden zu Beginn der Brutzeit im März und April 2018 zwei weitere Kontrollbegehungen durch eine ornithologisch fachkundige Person statt. Im Ergebnis kann das Vorkommen von aktuellen Greifvogelhorsten ebenso wie das von Spechten sicher ausgeschlossen werden (s. Ökofakt 2018).

Das Vorkommen z. B. des Mäusebussards ist deshalb nur als Nahrungsgast möglich. Es ist denkbar, dass das Untersuchungsgebiet Teilhabitat dieser streng geschützten aber ungefährdeten Greifvogelarten ist und gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt wird, indem z. B. Tierkadaver an der L 130 aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind hinsichtlich der gemäß Vogelschutz-Richtlinie geschützten "europäischen" Vogelarten die gefährdeten oder sehr seltenen Vogelarten (Anhang I Vogelschutz-Richtlinie, Rote Liste) sowie solche mit speziellen artbezogenen Ansprüchen auf Artniveau zu betrachten. Es verbleiben jedoch in diesem Fall im UG nur nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche, welche in Artengruppen (hier: Gebüsch-/Gehölzbrüter) zusammengefasst betrachtet werden können.

8.6 Abprüfen der Verbotstatbestände - Gilde der Gehölzbrüter

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf Brutvögel, zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben kommt.

Tabelle 8-2: Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder

<p>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebus-sard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp</p>	<p>1: nein* 2: nein 3: nein</p>
<p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Die Zerstörung von aktuell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen erst außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten von Gehölzbrütern erfolgen (siehe Kapitel 9, "Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung").</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten.</p> <p>Ursächlich für diese für die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten, die jedoch außerhalb der Zeit stattfinden, in der Brutvögel anwesend sind (s. Punkt 1). Betriebsbedingt werden die Lärmbelastungen ebenso wie Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen nicht die bestehenden Vorbelastungen übersteigen.</p> <p>Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen alle genannten Arten zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten¹⁸. Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die Individuen sind daher leicht in der Lage, jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen auszuweichen. Die betroffenen Reviere werden in der auf die Fällung folgenden Brutsaison ins nahe Umfeld verlagert. Eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen ist im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden, zumal aufgrund der Vorbelastungen unempfindliche Arten erwartet werden, die auch Siedlungsgehölze annehmen. Die betroffenen Brutreviere im Nahbereich des Vorhabens werden daher nicht dauerhaft beseitigt. Damit ist zugleich eine Verschlechterung der jeweiligen lokalen Population solcher Arten ausgeschlossen. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung im Sinne des AFB zu betrachten.</p>	

¹⁸ GARNIEL, A. und MIERWALD, Dr. U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.

<p>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebus- sard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringeltau- be, Zilpzalp</p>	<p>1: nein* 2: nein 3: nein</p>
<p>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden.</p> <p>Durch das Vorhaben ist zwar aufgrund der zu entfernenden Gehölze mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind hiervon jedoch ausschließlich verbreitete, ungefährdete Arten betroffen. Bei nistplatztreuen Arten wäre jedoch abzu prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorläge, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden. Solche Vorkommen können jedoch durch die durchgeführten Ortsbegehungen ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten werden alle in der Lage sein, auf umgebende Gehölzbestände auszuweichen. Weitere Gehölzstrukturen sind im Umfeld vorhanden, sodass ein zusätzlicher, ggf. vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich ist. Längerfristig werden durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Ersatzpflanzungen neue Habitatstrukturen geschaffen.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs im Verhältnis zu den großen Aktionsräumen von Arten wie Mäusebussard kann zudem ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten und damit ggf. auch der Fortpflanzungsstätte im weiteren räumlichen Umfeld ausgeschlossen werden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

8.6.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind auch geeignet, Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind in Kap. 7.1 aufgeführt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) sowie kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sind bei der Umsetzung des betrachteten Bebauungsplans nicht erforderlich.

8.7 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Der Vorhabenbereich liegt in einer Entfernung von etwa 400 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (EU-Code: 2723-331).

Aufgrund der geringen Reichweite der Projektwirkungen kann auch ohne eine FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, dass es durch das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Natura-2000-Gebietes kommen kann.

Ein Auftreten der terrestrischen Zielarten des Schutzgebiets wie Fischotter und Teichfledermaus im Eingriffsbereich kann aufgrund der Vorbelastungen (Verkehrsnutzung, Lärm, Licht) ohnehin ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitshauptprüfung ist in keinem Fall erforderlich.

Das nächstgelegene Schutzgebiet nach BNatSchG ist das Landschaftsschutzgebiet "Obere Wümmeniederung" (ROW 14) rd. 400 m nördlich. Für dieses Gebiete hat das Vorhaben der Bebauungsplanänderung keine Relevanz.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope erfasst worden.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet "Rotenburg Nord" befindet sich in rd. 4,5 km Entfernung.

10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (Niedersächsischer Städtetag).

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Vorkommen aller relevanten Tierartengruppen konnten auf Basis von Potenzialanalysen hinreichend eingeschätzt werden. Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden daher nicht.

Nachfolgend sind alle vorliegenden vorhabenbezogenen Erhebungen und Fachgutachten aufgeführt:

- Biotoptypenkartierung und Sichtkontrolle auf Baumhöhlen und vergleichbare Strukturen (IDN, November 2017)
- Kartierung von Baumhöhlen und Horsten für das Projekt Verkehrsknoten L 130/Vareler Weg in Scheeßel (Ökofakt, Juni 2018)
- Lärmtechnische Untersuchung für die Umgestaltung des Knotenpunkts L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp (Ingenieurbüro Bergann Anhaus, April 2019)
- Umgestaltung Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp in Scheeßel. Sicherheitsaudit gemäß RSAS 2019 Auditphase 2: Entwurfsplanung (EP) (Aktualisierung) (bvsa Büro für Verkehrssicherheitsaudits, März 2020).
- Umgestaltung Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp. Verkehrsanlagen. Variantenuntersuchung (IDN, Mai 2020)
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp in der Gemeinde Scheeßel (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing Schubert, Juni 2017)

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Gemeinde wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes und der zugeordneten Ausgleichsflächen durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren. Schwerpunkt sind hierbei die im Planungsgebiet verbleibenden Gehölzbestände sowie die erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme vor Ort. Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 "Fuhrenkamp II" im Bereich der Ortschaft Scheeßel. Zweck ist die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche im Bereich des Knotenpunkts L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp.

Der Bebauungsplan bereitet den Ausbau eines Knotenpunkts der L 130 und damit verbundene Baumrodungen vor. Abweichend von § 13 Abs. 3 BauGB wurde aufgrund der damit zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorsorglich entsprechend § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in den vorliegenden Bericht integriert.

Aus Versiegelung bislang nicht baulich genutzter und unversiegelter Böden resultieren erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sowie für das Schutzgut Wasser, Klima und Luft. Diese sind bereits über die B-Pläne Nr. 49 und 59) abgegolten.

Weiterhin führt der Verlust von 66 Baumstandorten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen sowie des Landschaftsbildes. Der Verursacher des Eingriffs leistet Ersatz für diese erhebliche Beeinträchtigung in die Schutzgüter Boden und Pflanzen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es werden als funktionaler Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und das Schutzgut Landschaftsbild 212 Bäume gepflanzt, die Pflanzfläche wird durch Sukzession als halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt.

Weitere Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, u. a. durch die Festsetzung eines Teils des Baumbestands zum Erhalt. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter.

Hinsichtlich der im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden, durch die Planung betroffenen Tierarten (Brutvögel) lässt sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 ausschließen bzw. durch Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen. Auch liegt das Entwicklungsvorhaben außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

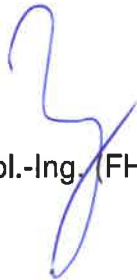
Bearbeitet:

M.Sc. Kenneth Witt
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5498-A

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn
Umwelt-/Landschaftsplanung

Oyten, 25. Juni 2020



Dipl.-Ing. (FH) Jörg Kahlenberg